

58 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 30.06.2021
Mag. JS/MM

Betrifft: Information zur Änderung von COVID-19 Maßnahmen der ÖGK und dem Ministerium

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der derzeit sinkenden Infektionszahlen der COVID-19 Erkrankungen und die durch das Ministerium erlassenen Lockerungsmaßnahmen ab dem 01.07.2021 werden durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – entgegen den Empfehlungen der Österreichischen Ärztekammer – in einigen Leistungsbereichen Änderungen bei den COVID-19 Maßnahmen auf Bundesebene durchgeführt.

Wir dürfen Sie im Rahmen dieses BKNÄ-Rundschreibens über die Änderungen informieren:

- Aufhebung der AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation (sog. „Telefonische Krankenschreibung“) **ab dem 01.07.2021:**
Im Rahmen der COVID-19 Situation wurde via BKNÄ-RS Nr. 42/2021 die Verlängerung der AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation bis 30.06.2021 verlängert. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (COVID-19 Fallzahlen und Lockerungs-VOs) sieht die ÖGK zum jetzigen Zeitpunkt von einer Verlängerung der Maßnahme ab.
- Die Regelung der AU-Meldungen auf Basis einer telemedizinischen Konsultation bei COVID-19 Verdachtsfällen bleibt weiterhin aufrecht.
- Die Freistellung von COVID-19 Risikogruppen tritt – wie bereits im ÖÄK-RS Nr. 155/2021 erläutert – **mit 30.06.2021 außer Kraft.**
- Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Das Familienministerium hat die Ausnahmeregelungen für die Fristen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen – laut dem ÖGK-RS im November 2020 – mit Ende Mai beendet. Nach Rücksprache mit der ÖGK wird für die Erbringung der Mutter-Kind-Pass-Leistungen, die außerhalb der vorgesehenen Fristen aufgrund von Corona-bedingten Umständen nicht termingerecht durchgeführt werden konnten, **eine Kulanzfrist bis Ende Juli 2021 eingeräumt**, sofern die Untersuchungen für Mütter und/oder Kind medizinisch sinnvoll sind.

In Ergänzung zu unserem Schreiben dürfen wir Sie darüber informieren, dass die ÖGK zeitnah ein Schreiben zu den o.a. Änderungen für die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zur Verfügung stellen wird.

Zusätzlich informieren wir Sie über die Änderungen bzw. Weiterführungen der Limitbestimmungen bei den bundesweiten Trägern (SVS und BVAEB):

- COVID-19 Maßnahmen bei der SVS: Die im BKNÄ-RS Nr.25/2021 beschriebenen Änderungen der Limitierungen bei den Gesprächspositionen und der additiven Verrechnung der Gesprächspositionen bei der OEK (Telefonordinationen) **treten laut der Vereinbarung mit der SVS mit dem 30.06.2021 außer Kraft.**
- COVID-19 Maßnahmen bei der BVAEB: Bei der BVAEB **bleibt bis auf weiteres - längstens bis Beendigung des Pilotprojektes am 31.12.2021** - die Möglichkeit der zusätzlichen Verrechnung einer TA außerhalb der Limitbestimmungen der HO oder eines PS (Bestimmungen laut Honorarordnung) zur OEK (telemedizinischen Ordination) vorhanden.

Bitte um entsprechende Weiterleitung dieser Information in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident